|   | 50000 Musterstadt, 02.10.2014 |
|---|-------------------------------|
| Steuernummer XXXX/XXXXX   | Straße Jägerhofstraße 6       |
| VerzeichnisNr.: Bitte bei Rückfragen angeben.   |                               |
| Finanzverwaltung NRW Postfach 40190 Düsseldorf  | Auskunft erteilt Bearbeiterin |
| Turnverein<br>Musterstadt<br>Vereinsstraße 1<br>50000 Musterstadt   | Telefon Zimmer 1000 1         |
|   |                               |
| Freistellungsbescheid zur   Körperschaftsteuer  Gewerbesteuer   |                               |
| zur Körperschaftsteuer  Gewerbesteuer  für das Kalenderjahr   |                               |
| zur Körperschaftsteuer  Gewerbesteuer für das Kalenderjahr  A. Feststellungen   |                               |
| zur Körperschaftsteuer  Gewerbesteuer  für das Kalenderjahr   |                               |
| zur Körperschaftsteuer Gewerbesteuer für das Kalenderjahr  A. Feststellungen  Die vorgenannte Körperschaft                  |                               |
| zur Körperschaftsteuer Gewerbesteuer für das Kalenderjahr  A. Feststellungen  Die vorgenannte Körperschaft Die Körperschaft | efreit,                       |

## B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2016 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

## D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung (Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

| E. Hinweis zur Steuerbegünstigung  |
|--|
| Die Körperschaft fördert   |
| mildtätige kirchliche Zwecke.  |
| folgende gemeinnützige Zwecke:   |
| Ogende gemennutzige zwecke.  |
| Sport  |
| (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 21 AO)  |
|  |
| (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)   |
|  |
| (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)   |
| (3 02 7100. 2 0012 1741.(11)   |
| (0.50.4)   |
| (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)  |
| F. Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen   |
|  |
| Zuwendungsbestätigungen für Spenden  |
| Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden,                 |
| Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.                         |
| Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter                   |
| http://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.   |
| Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge  |
| Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem             |
| Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.   |
| Die Körperschaft ist <b>nicht</b> berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich                 |
| vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG               |
| gefördert werden.  |
| Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum             |
| dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 |
| AO).   |
|  |
| G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen                                       |
| Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass               |
| Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet                   |
| werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit          |
| 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3              |
| KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).   |
| II. Donniin dun a und Nahanhaatin muna   |
| H. Begründung und Nebenbestimmung  |
|  |
|  |
|  |
|  |

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz